

**Es gilt das gesprochene Wort!**

**Sprechzettel**

**Pressekonferenz**

**von Frau Justizministerin Müller-Piepenkötter**

**am 20.03.2007**

**zum Entwurf für ein Jugendstrafvollzugsgesetz**

**in Nordrhein-Westfalen**

**"Nordrhein-Westfalen reformiert den Jugendstrafvollzug  
grundlegend"**

Meine sehr verehrten Damen und Herren,

mit dem Entwurf eines nordrhein-westfälischen Jugendstrafvollzugsgesetzes, den ich heute dem Kabinett vorgelegt habe und den ich in seinen markanten Eckpunkten jetzt auch Ihnen vorstellen möchte, schaffen wir nun das inhaltliche Fundament für eine grundlegende Reform des Jugendstrafvollzugs in unserem Lande.

Wir ebnen den Weg für einen Jugendstrafvollzug, der durch zwei untrennbar miteinander verbundene Begriffe geprägt wird: Entschiedenheit und Konsequenz. Das gilt sowohl für die gesetzlichen Regelungen als auch für unser Handeln.

Lassen Sie mich in diesem Zusammenhang folgendes feststellen:

Schon vorab haben wir durch Bau- und Personalmaßnahmen die Weichen gestellt, damit die Reform des Jugendstrafvollzuges in NRW gelingt:

Dies sind:

- der Ausbau der JVA Heinsberg um 240 Plätze
- ganz aktuell der vor wenigen Tagen in die Wege geleitete Bau einer neuen Jugendstrafanstalt in Wuppertal mit 500 neuen Plätzen bis voraussichtlich zum Jahr 2009,

- und selbstverständlich die Absicherung der dafür nötigen Personalausstattung:  
450 Stellen wurden geschaffen, indem 124 Mitarbeiter durch Streichung von rot-grünen kw-Vermerken erhalten bleiben und darüber hinaus zusätzliche 330 Mitarbeiterstellen geschaffen wurden.
- Zwölf dieser neuen Stellen werden für Diplompädagogen vorgesehen sein, die zusätzlich im Jugendvollzug zum Einsatz kommen werden.  
Momentan erstellen meine Mitarbeiter gerade die Anforderungsprofile.

Sie sehen: Parallel zu der Gesetzgebungsarbeit ist in meinem Haus auch auf der Verwaltungsschiene einiges in Gang gesetzt worden.

Und damit, meine Damen und Herren, zum eigentlichen Gesetzentwurf.

Zentrale Aufgabe des Strafvollzuges ist es, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten jugendlicher Rechtsbrecher zu schützen. Zentrales Vollzugsziel ist die Förderung und Erziehung. Erzieherische Ausgestaltung verlangt Entschiedenheit und Konsequenz, also klare Vorgaben und konsequentes Vorgehen, d.h.

- Vorhalten differenzierbarer Bildungs- und Erziehungsangebote
- zukunftsorientierte Ausgestaltung
- Wecken und Förderung der Mitarbeitsbereitschaft
- Verpflichtung der Gefangenen, an der Erreichung des Vollzugszieles mitarbeiten.

Für die Gesellschaft bedeutet der Gesetzentwurf Schutz und Sicherheit, für die jungen Gefangenen bedeutet er Förderung, Erziehung und klare Perspektiven.

Lassen Sie mich dies an den wichtigsten Eckdaten verdeutlichen:

### **Bildung**

Der wohl wichtigste Bereich eines auf Förderung und Erziehung ausgerichteten Behandlungsvollzuges – und dies bleibt weiterhin unsere Kernaufgabe – besteht aus der **schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildung** sowie **einer zielgerichteten qualifizierten Beschäftigung**.

Daher gibt der Gesetzentwurf konsequenterweise vor, dass Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zwingend den Vorrang vor sonstigen Tätigkeiten eingeräumt bekommen müssen.

### **Freizeitbeschäftigung**

Dem Freizeitbereich kommt eine hohe Bedeutung im Behandlungsprogramm zu. Besonderen Stellenwert räumt der Entwurf dabei einem qualifizierten **Sportangebot** ein. Es umfasst **mindestens drei Stunden wöchentlich** und erstreckt sich **auch auf die Wochenenden und Feiertage**.

Die Erziehung zu einer sinnvollen **Freizeitgestaltung** ist ein entscheidender Beitrag für die Resozialisierung und soll durch ein vielseitiges und zeitgemäßes Angebot, vorwiegend in Gruppen, erreicht werden.

**Auch in diese Freizeitangebote sind die Wochenenden und Feiertage einbezogen.** Ferner sieht der Entwurf hierfür ausdrücklich **auch die frühen Abendstunden** vor.

## **Vollzugsplanung**

Die jungen Gefangenen sollen befähigt werden, in **sozialer Verantwortung** ein Leben ohne Straftaten zu führen. Das geschieht durch Förderung der Jugendlichen in ihrer Entwicklung, aber auch durch ihre **Verpflichtung zur Mitwirkung**. Hierzu sieht der Entwurf eine vom Erziehungsgedanken geprägte Vollzugsgestaltung vor. Schwerpunkte sind soziales Lernen und der Erwerb von Fähigkeiten und Kenntnissen, die einer künftigen - insbesondere auch beruflichen - Integration dienen.

Voraussetzung dafür ist eine umfassende und an die Persönlichkeit des einzelnen Gefangenen angepasste klare und transparente **Vollzugsplanung**, die konsequent umgesetzt wird, sich aber auch der weiteren Entwicklung des jungen Menschen während der laufenden Haft jeweils flexibel anpasst. Hier bedient sich der Gesetzentwurf eines dreistufigen Systems:

### ***(1) Erstbefassung***

Bereits **unmittelbar nach dem Eintreffen in der Anstalt** wird mit den jungen Gefangenen zunächst ein so genanntes **Erstgespräch** mit geschulten Fachleuten geführt. Es hat zum Ziel, die aktuelle persönliche Situation und Verfassung des jungen Menschen zu ermitteln und erste stabilisierende Maßnahmen zu ergreifen.

### ***(2) Analyse***

Nach ersten vollzuglichen Erfahrungen mit dem Gefangenen wird noch innerhalb **der ersten vier Wochen eine umfassende Behandlungsuntersuchung** obligatorisch. Hier werden **Defizite analysiert und der individuelle Förderungs- und Erziehungsbedarf festgestellt**. Maßgebend sind unter anderem die Persönlichkeit des Gefangenen, seine Le-

bensverhältnisse, die Ursachen und Umstände der Straftat sowie alle sonstigen für eine zielgerichtete Vollzugsgestaltung wichtigen Umstände.

### ***(3) Vollzugsplan***

Die auf der Behandlungsuntersuchung basierende Vollzugsplanung wird mit den Gefangenen erörtert und findet ihren Niederschlag in einem **förmlichen Vollzugsplan**. Der Gesetzentwurf führt dafür allein **15 Positionen** an: Von Angaben zum Förderungs- und Erziehungsbedarf über die Vollzugsform, Maßnahmen der schulischen oder beruflichen Bildung, Art und Umfang der Teilnahme an Sport- und Freizeitangeboten bis hin zu arbeitsmarktorientierter Vorbereitung der Entlassung.

### **Entlassungsvorbereitung**

Besondere Bedeutung kommt der **Vorbereitung des jungen Gefangenen auf seine Entlassung** zu. Der Gesetzentwurf sieht deshalb vor, dass die Anstalten diese Aufgabe bereits in die Vollzugsplanung einbeziehen und **frühzeitig vor dem voraussichtlichen Entlassungstermin** gemeinsam mit den Gefangenen in Angriff nehmen. Dazu arbeiten sie auch mit außerhalb des Vollzuges tätigen Behörden, freien Trägern, Institutionen, Vereinen und Personen zusammen. Diese wirken so weit wie möglich darauf hin, dass die Gefangenen später über eine geeignete Unterkunft und eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle verfügen.

### **Wohngruppenvollzug**

Dem Erziehungsgedanken folgend ist die **Unterbringung in Wohngruppen** vorgesehen. Gemeint ist das gemeinschaftliche Zusammenleben außerhalb der Hafträume tagsüber in einem überschaubaren Bereich. Ziel ist hier, das Verhalten innerhalb einer Gemeinschaft einzuüben und zu verbessern.

### Einzelunterbringung

Befinden sich Gefangene **im geschlossenen Vollzug**, sind sie **grundsätzlich während der Ruhezeiten in Einzelhaftträumen unterzubringen**. Eine gemeinschaftliche Unterbringung lässt der Gesetzentwurf nur in wenigen abschließend genannten Ausnahmefällen zu. Ein solcher Fall ist beispielsweise gegeben, wenn Anhaltspunkte für eine Selbstgefährdung vorliegen. Auch dann aber verlangt der Gesetzentwurf eine **sorgsame Prüfung der Verträglichkeit der Gefangenen untereinander**.

Dass wir zur Umsetzung dieser Vorgaben zusätzliche Haftplatzkapazitäten und moderne Anstaltsbauten benötigen, versteht sich von selbst. Wie ich erwähnte, habe ich die erforderlichen Maßnahmen bereits in die Wege geleitet. Die Zeit bis zur Verfügbarkeit der neuen Plätze müssen wir aber überbrücken. Allein deshalb enthält der Gesetzentwurf eine - angesichts des Umfangs des Vorhabens – kurze, aber definitiv **bis zum Jahr 2010 befristete Übergangsregelung**. Bis zu deren Ablauf werden noch Gemeinschaftsunterbringungen unter bestimmten Voraussetzungen, in jedem Fall aber nach vorheriger Verträglichkeitsprüfung, möglich sein.

### Besuchszeiten

Ein überaus wichtiger Bestandteil der Behandlung im Jugendstrafvollzug ist der **Kontakt mit der Außenwelt**. Ich habe deshalb größten Wert darauf gelegt, dass der Gesetzentwurf eine **monatliche Besuchszeit von mindestens vier Stunden** vorsieht, wobei die Möglichkeit zum **Besuch auch an den Wochenenden** gewährleistet sein muss.

### Offener Vollzug

**Hafterleichterungen bis hin zum offenen Vollzug** machen es möglich, junge Gefangene stufenweise an die Herausforderungen heranzuführen,

die sie im Leben in Freiheit erwarten. **Hafterleichterungen sind deshalb unentbehrlich. Sie sind aber**, das sage ich in aller Deutlichkeit, **kein Feld für Experimente!** Wer von Hafterleichterungen profitieren will, darf keine Gefahr für die Allgemeinheit sein. Der Gefangene muss sich dafür eignen, und er muss seine Eignung auch unter Beweis stellen. Von dem Gefangenen darf weder ein Missbrauchs- noch ein Fluchtrisiko ausgehen. Hier schafft der Gesetzentwurf klare Verhältnisse. Er bekennt sich zum offenen Vollzug, knüpft ihn aber zugleich an unverzichtbare Voraussetzungen.

Was ist, wenn diese Voraussetzungen nicht oder noch nicht gegeben sind? Dann ist es Aufgabe des Vollzugs, gemeinsam mit dem jungen Gefangenen daran zu arbeiten. Dementsprechend steht die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung im Mittelpunkt des Gesetzentwurfs.

### **Ahndung von Regelverstößen**

Wir werden es im Jugendstrafvollzug auch immer wieder mit Regel- und Pflichtverstößen junger Gefangener zu tun haben und damit umgehen müssen. Vor dem Hintergrund des Erziehungsauftrags sieht der Gesetzentwurf hier einen **differenzierten Reaktionsmechanismus** vor. Neben dem erzieherischen Gespräch kommt der Konfliktregelung durch ausgleichende Maßnahmen entscheidende Bedeutung zu. Und an dieser Stelle sei in aller Klarheit gesagt: **Gewalt wird nicht geduldet – nicht außerhalb der Gefängnismauern und erst recht auch nicht hinter Gittern!** Hier gilt der Grundsatz der Null-Toleranz. So kennt der Gesetzentwurf daher auch die Möglichkeit von Disziplinarverfahren mit förmlichen Sanktionen als letztes Mittel.



### Vollzugsbedienstete

Ein Erfolg versprechender Behandlungsvollzug kann nur funktionieren, wenn die Bediensteten hinreichend qualifiziert sind. Wegen des Erziehungsgebots müssen sie über **pädagogische Kenntnisse** verfügen und das erforderliche Verständnis für die Besonderheiten aufbringen, die im Umgang mit jungen Straftätern zu beachten sind. Fortbildung, Praxisberatung und Praxisbegleitung der Bediensteten sind also absolut unerlässlich.

Hinzu kommt eine weitere Herausforderung: Viele junge Gefangene sind zu Haftbeginn nicht in der Lage, einem geregelten Tagesablauf zu folgen – von der Teilnahme an Schulungen ganz zu schweigen. Oft fehlen einfache Basisfähigkeiten. Auch hier gehen wir einen neuen Weg: Künftig werden sich – ich sagte es bereits eingangs - in jeder Anstalt des geschlossenen Jugendvollzugs mindestens zwei qualifizierte Diplompädagogen speziell dieser Problematik annehmen.

### Erfolgskontrolle

Gut gemeint ist auch im Strafvollzug nicht immer gut. Eine kontinuierliche **Wirksamkeitskontrolle** der im Jugendvollzug ergriffenen Behandlungsmaßnahmen ist unabdingbar. Dem wird der Gesetzentwurf in besonderer Weise gerecht. Nach seinen Vorgaben wird der Jugendstrafvollzug nach empirisch **messbaren Leistungsstandards und Ergebnisindikatoren** durch den kriminologischen Dienst, durch Hochschulen und weitere Stellen dauerhaft wissenschaftlich begleitet, erforscht und bewertet.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

der Gesetzentwurf wird in den kommenden Wochen in dem dafür vorgesehenen Verfahren den betroffenen Berufsverbänden und Institutionen zur Stellungnahme übermittelt. Ich bin mir sicher, dass wir im weiteren Gesetzgebungsverfahren zügig vorankommen und wir - wie vom Bundesverfassungsgericht gefordert - bis Ende dieses Jahres ein hochmodernes Jugendstrafvollzugsgesetz für unser Land haben werden.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.